

Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge und Vermächtnisse)

Gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser/die Erblasserin - im folgenden ist zur Vereinfachung nur von dem Erblasser die Rede - keine Verfügung von Todes wegen erstellt hat. Es muss in diesem Fall dann also geprüft werden, wer von Gesetzes wegen Erbe geworden ist.

Verfügungen von Todes wegen können u. a. sein ein **Testament**, ein **Erbvertrag** und ein **Vermächtnis**.

Ein **Testament** kann von einer einzelnen Person und aber auch von Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnern und sonstigen Paaren errichtet werden, in welchem diese Erbeinsetzungen vornehmen.

Eine Form eines gemeinschaftlichen Testaments ist das **Berliner Testament**. Hier setzen sich Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben ein. Für den zweiten Todesfall, also den Tod des zweiten Ehepartners, soll der gesamte Nachlass dann einem Dritten zufallen (Schlusserbe).

Etwaige Abkömmlinge sind bei dem Berliner Testament auf den Tod des ersten der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner enterbt, haben aber ihren **Pflichtteilsanspruch**, der in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ausmacht. Er ist allerdings nur auf Geld gerichtet.

Möglich ist aber die Aufnahme einer **Pflichtteilsstrafklausel** in das Testament. Diese besagt, dass der Abkömmling, der nach dem Tod des ersten der Ehepartner bzw. Lebenspartner seinen Pflichtteil fordert, nach dem Tode des letzten der beiden vorgenannten nicht Erbe wird, sondern ebenfalls nur seinen Pflichtteil erhält.

Möglich ist aber auch eine letztwillige Verfügung durch **Erbvertrag**. Ein Erbvertrag bedeutet, dass hier ein Vertrag geschlossen wird, so dass einzelne Verfügungen darin einseitig nicht mehr widerrufen werden können, wenn dies nicht ausdrücklich im Erbvertrag vorgesehen ist.

Beim Erbvertrag besteht die Möglichkeit, dass nicht nur diejenigen, die letztwillige Verfügungen treffen wollen, an dem Vertrag beteiligt werden, sondern auch Dritte, insbesondere Abkömmlinge. Die Dritten, also zum Beispiel Abkömmlinge, sind dann sicher, dass sie das, was ihnen im Erbvertrag zugewandt wurde, auch wirklich bekommen, wenn es nicht die Erblasser zu Lebzeiten verbraucht haben. Die Erblasser können aber letztwillig nicht mehr anders verfügen. Testamente können dem gegenüber ohne Mitwirkung der Begünstigten geändert werden.

Erbverträge müssen notariell beurkundet werden, Testamente dagegen nicht.

Testamente müssen handschriftlich verfasst und unterschrieben werden. Allerdings spricht einiges für die notarielle Beurkundung auch von Testamenten. Zum einen erfolgt in diesem Zusammenhang eine fachkundige, nämlich notarielle Beratung. Dadurch werden unklare und streitanfällige Formulierungen ausgeschlossen. Auch die Nichtigkeit des Testaments durch Formfehler oder mangels Testierfähigkeit wird ausgeschlossen.

Ein weiterer Vorteil ist, dass der oder die Erben bei einem nur handschriftlichen Testament einen Erbschein bei dem zuständigen Amtsgericht beantragen müssen, während dies bei einem notariellen Testament nicht erforderlich ist. Der Erbe bzw. die Erben können sich durch die Vorlage des notariellen Testaments sofort als Erben ausweisen und entsprechende Verfügungen vornehmen, zum Beispiel hinsichtlich Bankkonten etc.

Nicht selten lassen handschriftliche Testamente, die ohne rechtliche Beratung aufgesetzt worden sind, mehrere Auslegungen des Willens des Erblassers zu, so dass es zu Streitigkeiten kommt, die dann unter Umständen auch vor Gericht ausgetragen werden.

Es ist dann eine Auslegung des Erblasserwillens erforderlich. Umgangssprachliche Formulierungen führen oft zu Missverständnissen und Streit.

Es bleibt also festzuhalten, dass ein notarielles Testament erhebliche Vorteile bietet. Die Kosten sind in der Regel überschaubar, können vorher erfragt werden und die Kosten für die Beantragung bzw. den Erlass des Erbscheins werden gespart.

Der Erbschein dient als Nachweis der Erbenstellung, wenn diese nicht durch eine eröffnete notarielle Verfügung von Todes wegen (notarielles Testament oder notarieller Erbvertrag) belegt werden kann. Ein Erbschein kann über einen Notar oder beim Amtsgericht beantragt werden.

Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass der Erbe im Moment des Todes des Erblassers in dessen Position eintritt. Er erlangt damit ohne weiteres alle Rechte und Pflichten hinsichtlich und aus dem Nachlass, zum Beispiel Forderungen, Verbindlichkeiten oder Eigentum. Er wird Erbe auch wenn er vom Erbfall und/oder seiner Erbenstellung noch gar nichts weiss.

Gesetzliche Erben können sein Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des Erblassers sowie Verwandte.

Lebensgefährten sind gegenseitig keine gesetzlichen Erben. Ohne Eheschließung oder Verpartnerung können sie daher nur Erben werden durch die Errichtung von Testamenten oder Erbverträgen.

Pflichtteilsansprüche sind Ansprüche gegen den Erben, in der Regel in Höhe des Wertes der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Insbesondere enterbte Abkömmlinge und enterbte Ehegatten können dies sein. Die Ansprüche richten sich allerdings nur auf Zahlung von Geld gegen den Erben. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht an den einzelnen Nachlassgegenständen beteiligt.

Der Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen nicht nur eine Erbeinsetzung vornehmen, sondern auch **Vermächtnisse** anordnen. Ein Vermächtnis ist die Zuwendung einer bestimmten Sache oder Rechts. Der Erbe wird mit dem Vermächtnis beschwert, dem Vermächtnisnehmer die bestimmte Sache oder das bestimmte Recht zu übertragen. Dem Vermächtnisnehmer fällt das Vermächtnis mit dem Tod des Erblassers nicht automatisch zu, sondern muss von dem Beschwerten - in der Regel dem Erben - noch erfüllt werden.

Ist der Nachlass überschuldet, kommt eine **Ausschlagung der Erbschaft** - gleichgültig ob es sich um eine gesetzliche Erbfolge oder eine Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen handelt - in Betracht. Die Ausschlagung der Erbschaft muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Sie kann bei einem Notar erklärt werden, der die Erbausschlagung dann innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Amtsgericht einreichen muss.

Die **Ausschlagungsfrist** beginnt mit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und vom Grund der Berufung als Erbe.

Wird die Erbschaft nicht innerhalb von sechs Wochen ausgeschlagen, gilt die Erbschaft als vom Erben angenommen.

Stellt sich erst später heraus, dass der Nachlass überschuldet ist, kann der Erbe innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung von der Überschuldung die Annahme der Erbschaft wegen Irrtums anfechten und gleichzeitig die Ausschlagung erklären.

Im Falle einer Erbschaft kann es zum Anfall von Erbschaftssteuer kommen. Die Erbschaftssteuer wird nach dem Wert des Nachlasses und des Anteils errechnet, den der einzelne Erbe geerbt hat bzw. den er im Wege des Vermächtnisses zugewandt bekommen hat.

Von dem so ermittelten Wert werden persönliche Freibeträge abgezogen, zum Beispiel bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern 500.000,00 €, bei Kindern 400.000,00 € und bei Geschwistern 20.000,00 €. Je nach Steuerklasse beträgt die Erbschaftssteuer dann zwischen 7 % und 50 %.

Bestimmtes Vermögen kann unter Umständen steuerbefreit sein. Es ist dringend zu empfehlen, Rat bei einem Steuerberater einzuholen.

Der Autor Horst Peter Schneider ist Rechtsanwalt und Notar in der Kanzlei Schneider und Beer, Im Herrengarten 7, 57319 Bad Berleburg, www.sub-recht.de.